

**Bereitstellungstag: 24.10.2023**

## **Stadt Bad Mergentheim**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Satzung zur Änderung der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung vom 20.07.2017**

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501) und § 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. 2016 S.1), hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 28.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung vom 20.07.2017 beschlossen:

Die Gestaltungs- und Erhaltungssatzung der Stadt Bad Mergentheim vom 20.07.2017, wird wie folgt geändert:

#### **Zweiter Abschnitt**

#### **§ 2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

(3) Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachfenster, Solaranlagen, Photovoltaik und Antennen

4. Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik sind im historischen Stadtkern auf Dachflächen zulässig. Die Gestaltung der Anlagen muss mit dem Stadtbauamt abgestimmt werden. Vom öffentlichen Raum einsehbare Anlagen müssen sich am Leitfaden für Solaranlagen auf Denkmälern vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen orientieren und sind als geschlossene Geometrien (keine lückenhafte oder verschachtelte Anordnung) auszubilden. Die Solarmodule müssen an die Farbe der Dacheindeckung angepasst werden.

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Mergentheim, den 04.10.2023

gez.

Udo Glatthaar  
Oberbürgermeister